

Checkliste – Berufsausbildungsvertrag

Allgemeines:

**ACHTUNG !!! AB 01.01.2025 ÜBERSENDEN WIR EINGETRAGENE
AUSBILDUNGSVERTRÄGE AUSSCHLIEßLICH PER beA ZURÜCK. BITTE
REICHEN SIE VERTRÄGE NUR NOCH PER E-MAIL ODER beA EIN.**

- Gemäß § 88 Abs. 2 BBiG ist die Betriebsnummer anzugeben.**
Diese kann, sofern nicht bekannt, bei der zuständigen Agentur für Arbeit erfragt werden.

- Staatsangehörigkeit**
Bitte folgendes beachten: Sollte die Staatsangehörigkeit aus einem Nicht-EU-Land vorliegen, muss ein gültiger Aufenthaltstitel vorgelegt werden.

- Probezeit**
Diese muss gemäß § 20 BBiG mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

- Ausbildungsvergütung**
Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm hat für Ausbildungsverträge, die ab dem 01.01.2025 geschlossen wurde, folgende Vergütungsempfehlungen beschlossen, die um bis zu 20 % unterschritten werden dürfen:

Ausbildungsjahr	Empfehlungen der Rechtsanwaltskammer	Mindestvergütungssätze
1	1.050,00 €	840,00 €
2	1.150,00 €	920,00 €
3	1.250,00 €	1.000,00 €

- Urlaub**

Für volljährige Auszubildende beträgt der Urlaub gem. § 3 Abs. 1 BUrlG mindestens 24 Werktage pro Jahr.

Wenn das Ausbildungsverhältnis nach dem 30.06. eines Jahres endet, hat der/die Auszubildende einen Anspruch auf den gesamten Jahresurlaub iHv. mindestens 24 Werktagen (§ 5 Abs. 1 c) BUrlG).

- Kurzfragebogen zur Berufsbildungsstatistik**

Zur Abfrage gesetzlicher Statistiken ist dem Berufsausbildungsvertrag ein Kurzfragebogen beigelegt, der zwingend mit eingereicht werden muss. Zudem finden Sie den Kurzfragebogen unter:
<http://www.ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de/wp-content/uploads/2017/01/Kurzfragebogen-Berufsbildungsstatistik-1.pdf>

Besonderheiten bei minderjährigen Auszubildenden:

- Ärztliche Bescheinigung im Original**

Diese wird gemäß § 32 JArbSchG (Mitteilung an den Arbeitgeber, Anlage 4) benötigt. Diese erhalten die Auszubildenden bei ihrem Hausarzt. Die Bescheinigung ist gemäß § 41 JArbSchG aufzubewahren.

- Gesetzliche Vertreter**

Bei minderjährigen Auszubildenden ist die Angabe der/des gesetzlichen Vertreter/-s zwingend erforderlich.

- Urlaub bei minderjährigen Auszubildenden**

Der jährliche Urlaub für Jugendliche beträgt gemäß § 19 Abs. 2 JArbSchG:

 - mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist;
 - mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist;
 - mindestens 25 Tage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

BERUFSAUSBILDUNGSVERTRAG

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse unter
Nr. _____ am _____
eingetragen.

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

(Siegel)

§ 1 Ausbildungsdauer

a) Zwischen der **ausbildenden Kanzlei**

Ausbilder / Ausbilderin¹⁾:

b) Zwischen dem ausbildenden Berufsträger

Ausbilder / Ausbilderin:

Betriebsnummer der Kanzlei/ des ausbildenden Berufsträgers²⁾

- nachstehend „der Ausbildende“ genannt -

und dem / der Auszubildenden

Straße _____

in _____

Telefon _____

E-Mail _____

Schulabschluss _____

geb. am _____ in _____

Geschlecht weiblich männlich divers

Staatsangehörigkeit _____

gesetzlich vertreten durch _____

Straße _____

in _____

Telefon _____

E-Mail _____

- nachstehend „der Auszubildende“ genannt -

wird dieser Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

Rechtsanwaltsfachangestellte/r

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r³⁾

nach Maßgabe der Verordnung über die Berufsausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten und zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Notarfachangestellten und zur Notarfachangestellten, zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zum Patentfachangestellten und zur Patentfachangestellten (ReNoPat-Ausbildungsverordnung – ReNoPatAusbV) vom 29. August 2014 (Bundesgesetzblatt I, 1490) in der jeweils gültigen Fassung geschlossen.

1. Vorgeschriebene Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt gemäß § 2 der ReNoPat-Ausbildungsverordnung drei Jahre.

a) Hierauf wird angerechnet:

(1) eine vorangegangene Ausbildung (§ 7 Abs. 1 BBiG)

mit _____ Monaten;

Der Auszubildende erklärt sich damit einverstanden, dass die Rechtsanwaltskammer Hamm dem Ausbildenden die Daten der Vorausbildungszeit zum Zwecke der Anrechnung mitteilen darf.

(2) die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf

bei _____

mit _____ Monaten.

b) Auf gemeinsamen Antrag des Ausbildenden und des Auszubildenden hat die Rechtsanwaltskammer mit Bescheid vom _____ die Ausbildungszeit um _____ gekürzt (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BBiG).

c) Auf Antrag des Auszubildenden hat die Rechtsanwaltskammer die Ausbildungszeit mit Bescheid vom _____ _____ verlängert (§ 8 Abs. 2 BBiG).

d) Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____

d) Das Berufsausbildungsverhältnis

beginnt am _____

und endet am _____

2. Probezeit

Die Probezeit beträgt _____ Monate.⁴⁾ Wird die Ausbildung während der Probezeit für mehr als ein Drittel der Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. Vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit dem Tage der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

4. Vereinbarte Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses⁵⁾

Findet die für den Auszubildenden nächstmögliche Abschlussprüfung erst nach Ablauf der in Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit statt, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis bis zum Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses. Die Vertragsschließenden beantragen, diese Verlängerung gem. § 8 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz durch die Eintragung zu genehmigen.

5. Gesetzliche Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, im Falle des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung bis zu einer eventuell zulässigen erneuten Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um insgesamt ein Jahr. Das Verlangen ist innerhalb einer angemessenen Frist nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Abschlussprüfung vom Auszubildenden gegenüber dem Auszubildenden zu stellen.

§ 2 Ausbildungsstätte

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen in § 3 Nr. 12 und § 10 in der Kanzlei des Ausbildenden statt.

1) Soweit keine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt ist, dient dies allein der Vereinfachung der Lesbarkeit. Auch dort werden alle Menschen angesprochen- unabhängig von ihrem Geschlecht (m/w/d).

2) Die Betriebsnummer kann bei der zuständigen Agentur für Arbeit erfragt werden.

3) Nur möglich bei Anwaltsnotaren und Notaranwälten, wenn nicht eine Vereinbarung gemäß § 10 dieses Vordrucks getroffen ist.

4) Gesetzliche Höchstdauer: 4 Monate, Mindestdauer: 1 Monat.

5) Diese Verlängerungsvereinbarung ist genehmigungspflichtig: sie braucht nicht getroffen und kann gestrichen werden.

§ 3 Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. (Ausbildungsziel)
dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. (Ausbilder)
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
3. (Ausbildungsordnung)
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
4. (Ausbildungsmittel)
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
5. (Berufsschule, sonstige Ausbildungsmaßnahmen)
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und dafür freizustellen; das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind;
6. (Ausbildungsnachweis)
dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später vorgeschriebene Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen, ihn zum Führen des schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweises während der Arbeitszeit anzuhalten und diese durchzusehen;
7. (Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)
dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
8. (Sorgepflicht)
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
9. (Ärztliche Untersuchungen)
den jugendlichen Auszubildenden für ärztliche Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz freizustellen und sich von ihm gem. §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz Bescheinigungen darüber vorlegen zu lassen, dass er
 - a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
10. (Eintragungsantrag)
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages
 - a) die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Rechtsanwaltskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – einer Kopie der **ärztlichen Bescheinigung** über die Erstuntersuchung gem. § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beantragen und
 - b) der Rechtsanwaltskammer eine vorangegangene allgemeine und berufliche Ausbildung des Auszubildenden sowie die Bestellung von Ausbildern oder Ausbilderinnen anzuzeigen.

Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes.
11. (Anmeldung zu Prüfungen)
den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden, ihn für die Teilnahme daran und für den Tag vor der schriftlichen Abschlussprüfung freizustellen, die Prüfungsgebühr und etwaige Reisekosten zu zahlen sowie der

Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie der **ärztlichen Bescheinigung** über die erste Nachuntersuchung gem. § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;

12. (Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)
-
-

§ 4 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

1. (Lernpflicht)
die im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und die ihm aufgetragenen Nebenleistungen zu erbringen, sofern sie mit der Ausbildung vereinbar sind;
2. (Berufsschule, Prüfungen, sonstige Maßnahmen)
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er gem. § 3 Nr. 5 freigestellt wird oder die angeordnet sind;
3. (Weisungsgebundenheit)
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
4. (Betriebliche Ordnung)
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
5. (Sorgfaltspflicht)
Büromaschinen und das sonstige Inventar der Ausbildungsstätte pfleglich zu behandeln und das Büromaterial nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
6. (Verschwiegenheitsverpflichtung)
strengste Verschwiegenheit zu beachten in allem, was er über fremde Rechtsangelegenheiten erfährt. Für ihn gelten dieselben Bestimmungen wie für den Ausbildenden selbst (§ 203 Strafgesetzbuch, § 18 Bundesnotarordnung); über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren;
7. (Ausbildungsnachweis)
ein vorgeschriebenes Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
8. (Benachrichtigung bei Fernbleiben)
bei Fernbleiben von der Ausbildungsstätte, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall innerhalb von 3 Tagen eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;
9. (Ärztliche Untersuchungen)
wenn er zu dem jeweiligen Zeitpunkt noch nicht 18 Jahre alt ist, sich gem. §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz ärztlich
 - a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen,
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassenund die Bescheinigungen darüber dem Ausbildenden vorzulegen;
10. (Vorlage von Berufsschulzeugnissen)
die Berufsschulzeugnisse dem Ausbilder unverzüglich nach Erhalt einsehen zu lassen oder vorzulegen, er erklärt sich damit einverstanden, dass Berufsschule und Ausbildungskanzlei sich über seine Leistungen unterrichten.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Höhe und Fälligkeit der Vergütung
Die Vergütung beträgt monatlich

§ 7 Kündigung

_____ Euro brutto im 1. Ausbildungsjahr
_____ Euro brutto im 2. Ausbildungsjahr
_____ Euro brutto im 3. Ausbildungsjahr
_____ Euro brutto im 4. Ausbildungsjahr

Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen.

Die Vergütung ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats zu zahlen.

Die auf die Urlaubszeit entfallende Vergütung wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt.

Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Kosten für die Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die von der Rechtsanwaltskammer oder vom Auszubildenden angeordnet oder die in § 3 Nr. 12 vereinbart sind, trägt der Auszubildende die notwendigen Kosten, soweit der Auszubildende nicht einen anderweitigen Anspruch auf Übernahme der Kosten hat.

3. Berufskleidung

Wird vom Auszubildenden eine Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.

4. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

1. für die Zeit der Freistellung nach § 3 Nr. 5, 9 und 11
2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er
 - a) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt, oder
 - b) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Die Fortzahlung der Vergütung im Falle unverschuldeter Krankheit, einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, einer Sterilisation oder eines Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes. Können Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten (§ 17 Abs. 6 BBiG) abzugelten.

§ 6 Tägliche Ausbildungszeit und Urlaub

1. Tägliche Ausbildungszeit ⁶⁾

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden. ⁷⁾

2. Dauer des Erholungsurlaubs

Die Dauer des Erholungsurlaubs (je Kalenderjahr) beträgt ⁸⁾

_____ Werktage im Jahre _____

_____ Werktage im Jahre _____

_____ Werktage im Jahre _____

_____ Werktage im Jahre _____ ⁹⁾

3. Lage des Urlaubs, Erwerbsarbeit

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während der Urlaubszeit darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigung nach der Probezeit

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich und im Falle der Nr. 2 unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

4. Frist für Kündigung aus wichtigem Grund

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein außergerichtliches Güterverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

5. Schadensersatz bei vorzeitiger Vertragslösung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. Betriebsaufgabe, Wegfall der Ausbildungseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung des Auszubildenden im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstelle zu bemühen.

§ 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Ist bei der Rechtsanwaltskammer zur Beilegung von Streitigkeiten aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ein Ausschuss gem. § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes gebildet, so ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts dieser Ausschuss anzurufen.

⁶⁾ Bei Jugendlichen ist gemäß § 8 JArbSchG die Höchstdauer der täglichen Arbeits-/ Ausbildungszeit 8 Stunden (Pausen nicht mitgerechnet).

⁷⁾ Bei berechtigtem Interesse kann ein gemeinsamer Antrag des Auszubildenden und des Auszubildenden auf Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit gestellt werden (Teilzeitausbildung), wenn zu erwarten ist, dass der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht.

⁸⁾ Der jährliche Urlaub für Jugendliche beträgt gemäß § 19 Abs. 2 JArbSchG: mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist; mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist; mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch

nicht 18 Jahre alt ist.

Für Volljährige beträgt der jährliche Urlaub gem. § 3 Abs. 1 BUrlG mindestens 24 Werktage. Werktage sind von Montag bis Samstag. Alternativ können auch Arbeitstage (Montag bis Freitag) als Urlaubstage angegeben werden, die sich auf mindestens 20 freie (Arbeits-)Tage pro Jahr belaufen müssen. Die Angabe „Arbeitstage“ muss unter § 6 Nr. 2 ergänzt/abgeändert werden.

⁹⁾ Wird die/der Auszubildende im laufenden Kalenderjahr über 6 Monate hinaus beschäftigt, so steht ihr / ihm der gesamte Jahresurlaub zu.

**§ 10 Sondervereinbarung bei Ausbildung zum
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten durch einen
(Nur-)Rechtsanwalt**

Durch Mitunterzeichnung dieses Vertrages verpflichtet sich

Notar _____

vom: _____ bis: _____

die Fachausbildung im Ausbildungsbereich Notariat in seiner Kanzlei nach Maßgabe des Ausbildungsplans und des individuellen Ausbildungsplans durchzuführen. Er übernimmt für die Zeiten der Ausbildung in diesem Ausbildungsbereich alle Rechte und Pflichten dieses Vertrages.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 11 dieses Vertrages getroffen werden.

Ergänzend gelten die Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis Anwendung finden.

Dieser Vertrag ist in 3 (bei Mündeln 4) gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt¹⁰⁾ und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

_____, den _____

Der/Die Ausbildende/n:

(Stempel und Unterschrift)

(Stempel und Unterschrift)

Der/Die Auszubildende:

Unterschrift (voller Vor- und Zuname)

Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden:
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken!)

Vater: _____

und

Mutter: _____

oder

Vormund: _____

Unterschrift (volle Vor- und Zunamen)

10) Nach § 11 Abs. 3 BBiG haben Ausbildende den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern eine Ausfertigung der unterzeichneten Vertragsniederschrift unverzüglich auszuhändigen.



**Kurzfragebogen zur Berufsbildungsstatistik
(Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag)**

Name des / der Auszubildenden _____

Name des Ausbilders _____

1. Hat der / die Auszubildende bereits eine oder mehrere der folgenden Qualifizierungen abgeschlossen? (Mehrfachnennungen möglich)

Berufsvorbereitung / berufliche Grundbildung

- | | ja | nein |
|--|--------------------------|--------------------------|
| a) betriebliche Qualifizierungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer (Einstiegsqualifizierung (EQ), Qualifizierungsbaustein, Betriebspraktika) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) Berufsvorbereitungsmaßnahme von mind. 6 Monaten Dauer | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e) Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Berufsausbildung

- | | ja | nein |
|--|--------------------------|--------------------------|
| f) Berufsausbildung / Lehre mit Ausbildungsvertrag – erfolgreich beendet | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| g) Berufsausbildung / Lehre mit Ausbildungsvertrag – nicht erfolgreich beendet | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| h) Schulische Berufsausbildung mit voll qualifizierendem Berufsabschluss (bitte <u>nur bei erfolgreichem Abschluss</u> angeben) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Welcher Berufsabschluss wurde erworben? _____

2. Wird das Ausbildungsverhältnis überwiegend öffentlich gefördert, d. h. zu mehr als 50 %?

- ja nein

➔ Falls ja, bitte Art der Förderung angeben (Mehrfachnennungen möglich)

- ♦ Sonderprogramm des Bundes / Landes
- ♦ außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 76 SGB III
- ♦ außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 115 Nr. 2 SGB III

3. Wie sind Sie auf den Ausbildungsberuf zum/zur Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten aufmerksam geworden?

- a) Familie/Freunde/Verwandte
- b) Werbung/Flyer etc. in Schulen
- c) (Digitale) Ausbildungsmesse
- d) Job-Plattformen wie z. B. Monster, StepStone etc.
- e) Stellenanzeige in regionaler Zeitung
- f) Ausbildungsseite der Rechtsanwaltskammer Hamm
- g) Onlinebörse der Rechtsanwaltskammer Hamm
- h) Agentur für Arbeit
- i) KAOA-Maßnahme der Kommune („Kein Abschluss ohne Anschluss“)
- j) Sonstiges

Wenn ja, was? _____

Erläuterungen zum Kurzfragebogen

Warum diese ergänzenden Fragen?

Im Ausbildungsvertrag sind nicht alle Informationen enthalten, die für die Berufsbildungsstatistik benötigt werden. Die ergänzenden Fragen beschränken sich auf wenige Merkmale. Sie sind für das Verständnis der Entwicklungen am Ausbildungsstellenmarkt unverzichtbar. Ihre Angaben tragen dazu bei, eine hohe Qualität des Berufsbildungssystems auch in Zukunft zu sichern. Bitte füllen Sie deshalb den Fragebogen sorgfältig aus. Gesetzliche Grundlage ist § 88 Berufsbildungsgesetz.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu 1.:

Hier sollen nur solche **berufsvorbereitenden Qualifizierungen** und berufl. Grundbildungen angegeben werden, an denen (voraussichtlich) erfolgreich teilgenommen wurde (wird). Beispiele zu den einzelnen Qualifizierungen:

- a) betriebliche Praktika, Einstiegsqualifizierung, Qualifizierungsbausteine, soweit sie mindestens 6 Monate dauerten;
- b) Maßnahmen der Berufsvorbereitung, soweit sie mindestens 6 Monate dauerten;
- c) u. d) schulische Berufsvorbereitung bzw. Grundbildung, soweit sie abgeschlossen worden sind,
- e) Berufsfachschulbesuche, mit denen ein allgemeinbildender Schulabschluss erworben worden ist (Hauptschul- oder Realschulabschluss), oder Berufsfachschulbesuche, bei denen eine berufliche Grundbildung absolviert worden ist. Nicht gemeint ist eine vollständige (voll qualifizierende) Berufsausbildung mit Berufsabschluss an einer Berufsfachschule, dann sollte h) angekreuzt sein.

Geben Sie bitte auch an, ob Sie sich bereits vor Antritt dieser Ausbildung schon einmal in einer **Berufsausbildung** befunden haben.

- f) Hier sind Berufsausbildungen mit Ausbildungsvertrag (betrieblich/außerbetrieblich) gemeint, die Sie auch erfolgreich beendet haben. Dies gilt auch dann, wenn Sie nach einer abgeschlossenen zweijährigen Berufsausbildung einen neuen Ausbildungsvertrag abschließen, der auf die vorherige Ausbildung aufbaut oder in dem die vorherige Ausbildung anerkannt wird.
- g) Hier sind Berufsausbildungen mit Ausbildungsvertrag (betrieblich/außerbetrieblich) gemeint, die Sie nicht erfolgreich beendet haben (vorzeitig gelöste Ausbildungsverträge, kein Prüfungserfolg). Dies gilt auch dann, wenn Sie den jetzigen Ausbildungsvertrag im selben Beruf abschließen.
- h) Hier sind voll qualifizierende Berufsausbildungen gemeint, die an beruflichen Schulen (z. B. Berufsfachschulen oder Schulen des Gesundheitswesens; nicht aber an Universitäten oder Fachhochschulen) abgeschlossen worden sind. Wenn Sie die schulische Berufsausbildung vorzeitig abgebrochen haben, dann kreuzen Sie bitte dieses Feld nicht an.

Zu 2.:

Frage 2 betrifft vor allem außer-/überbetriebliche Bildungsträger/-einrichtungen. Bei den öffentlichen Förderungen handelt es sich

- ♦ zum einen um Sonderprogramme/Maßnahmen für Jugendliche mit besonderem individuellem Förderbedarf, z.B. aufgrund von sozialen Benachteiligungen, Lernbeeinträchtigungen und Behinderungen, und
- ♦ zum anderen um Sonderprogramme/Maßnahmen für marktbenachteiligte Jugendliche, die wegen Lehrstellenmangels keinen Ausbildungsplatz fanden.

Frage 2 betrifft Betriebe nur dann, wenn das von ihnen abgeschlossene Ausbildungsverhältnis aus einem der oben genannten Sonderprogramme/Maßnahmen im ersten Jahr der Ausbildung überwiegend öffentlich finanziert wird. „Überwiegend“ heißt, dass die öffentliche Förderung mehr als 50% der Gesamtkosten im ersten Jahr der Ausbildung abdeckt (zu den Gesamtkosten zählen die Ausbildungsvergütung, aber auch alle weiteren im Zusammenhang mit der Ausbildung anfallenden Personal- und Sachkosten sowie Gebühren. Etwaige Erträge durch die Mitarbeit der Auszubildenden bleiben unberücksichtigt).